



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

REIHE BUND 2010/8

Vorlage vom 5. Juli 2010

| | |
|--|-----------|
| Umsetzung der EU– Dienstleistungsrichtlinie in der öffentlichen Verwaltung..... | 2 |
| HV Hotelverwaltung GmbH..... | 8 |
| Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft..... | 11 |
| Investitionsförderung der Studentenheime..... | 18 |

UMSETZUNG DER EU-DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Bei der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie traten Verzögerungen und Abstimmungsschwierigkeiten auf, die auch durch den Projektumfang bedingt waren. Bund und Länder konnten keine Übereinkunft zur Vermeidung von Parallelentwicklungen bei der IT-Umsetzung erzielen.

Der Interpretationsspielraum der Richtlinie stellte eine besondere Herausforderung für eine eindeutige Beurteilung der Rechtslage dar.

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der in Österreich gesetzten rechtlichen, organisatorischen und informationstechnologischen Maßnahmen zur Vorbereitung der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie. (TZ 1)

Gegenstand der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie (DL-RL) wurde von der EU Ende 2006 beschlossen, um den Abbau bürokratischer Hemmnisse bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen und bei Niederlassungen von Dienstleistungserbringern in einem anderen Mitgliedstaat zu bewirken. Dafür sieht die DL-RL die Einrichtung von so genannten einheitlichen Ansprechpartnern vor, die eine One-Stop-Shop-Funktion für die Abwicklung von Verfahren und Formalitäten erfüllen sollen. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die DL-RL bis Ende 2009 umzusetzen. (TZ 2)

Umsetzung in Österreich; Koordination und Projektsteuerung

Zur Umsetzung der DL-RL waren umfangreiche rechtliche, organisatorische und informationstechnologische Maßnahmen zu setzen. Die DL-RL regelt diese Maßnahmen nicht im Detail und lässt auch rechtliche Fragen offen (z.B. hinsichtlich ihrer Anwendung auf bestimmte Rechtsgebiete). (TZ 3)

In Österreich haben Bund, Länder und Gemeinden die DL-RL in ihrem jeweiligen Bereich umzusetzen. Mit Ministerratsbeschluss vom März 2008 wurde dem damaligen BMWA (nunmehr BMWFJ; im Folgenden generell als BMWFJ bezeichnet) die Gesamtkoordination für die Umsetzung der DL-RL übertragen. An der Umsetzungsvorbereitung waren mehrere Arbeitsgruppen beteiligt. Zur Koordination und zum Informationsaustausch richtete das BMWFJ eine Arbeitsgruppe von Umsetzungsbeauftragten des Bundes, der Länder und der Sozialpartner ein. Das BMWFJ



hatte dabei keine Handhabe, verbindliche Beschlüsse oder Maßnahmen aller Beteiligten zu erwirken, gab jedoch Fristen vor und brachte inhaltliche Vorschläge ein. (TZ 4)

Die zur Projektsteuerung eingesetzten Instrumente waren nicht ausreichend. Ein „Multiprojektmanagement“ für eine Gesamtsteuerung aller im Zusammenhang mit der DL-RL stehenden Projekte fehlte. Das BMWFJ war zwar in den meisten mit der Umsetzung befassten Arbeitsgruppen vertreten, für das Gesamtprojekt lagen aber keine aktualisierten Projektpläne, Terminevidenzen oder Übersichten über die Aktivitäten der beteiligten Gruppen vor. (TZ 5)

Rechtliche Maßnahmen

Die Gebietskörperschaften hatten ihre jeweiligen Rechtsnormen in eigener Verantwortung auf die Vereinbarkeit mit der DL-RL zu überprüfen (Normenscreening). Alle rechtlichen Bestimmungen, die der DL-RL nicht entsprachen, waren anzupassen. Anforderungen und Genehmigungsregelungen für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen waren bis Ende 2009 an die Europäische Kommission zu berichten. Zur wissenschaftlichen Absicherung des Normenscreenings und der Berichterstattung beauftragte das BMWFJ die Universität Salzburg mit einer Studie und stellte sie den betroffenen Bundesministerien und den Ländern zur Verfügung. (TZ 8 bis 10)

Die Länder wickelten das Normenscreening zweckmäßig ab. Die gesamtstaatliche Koordination zwischen den Gebietskörperschaften war jedoch nicht ausreichend; dafür vorgegebene Termine wurden von Bund, Ländern und Gemeinden nicht eingehalten. (TZ 8)

Zur Umsetzung jener Elemente der DL-RL, die für alle Gebietskörperschaften gleichermaßen anwendbar sein sollen, wurde ein Dienstleistungsgesetz des Bundes erarbeitet, für das eine Verfassungsbestimmung mit Zustimmungsrecht des Bundesrats (Kompetenzdeckungsklausel) erforderlich war. Die entsprechende Regierungsvorlage wurde später als geplant im Juli 2009 vom Ministerrat beschlossen. Die parlamentarische Beschlussfassung konnte bis Ende 2009 nicht abgeschlossen werden. Dadurch war auch der rechtzeitige Abschluss aller weiteren erforderlichen Rechtsanpassungen beeinträchtigt. (TZ 6, 7)

Einheitlicher Ansprechpartner

Die Mitgliedstaaten hatten bis Ende 2009 einheitliche Ansprechpartner (EAP) einzurichten, über die ein Dienstleistungserbringer sämtliche Verfahren und Formalitäten, die zur Aufnahme von Dienstleistungen erforderlich sind, aus der Ferne und elektronisch leicht abwickeln kann. (TZ 11)

In Österreich wurden die EAP bei den Ämtern der Landesregierungen eingerichtet. Ihre Aufgabe war auch die Bereitstellung von Informationen für Dienstleistungserbringer und -empfänger, wobei die DL-RL eine taxative Aufzählung von Mindestinformationen enthält. Nach dem DLG-Entwurf haben die Bundesminister oder Landesregierungen dem EAP dafür die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die jeweils zuständige Gebietskörperschaft haftet für Falschinformationen. (TZ 12)

Projektpläne und Vorkehrungen zur Personalausstattung lagen in den drei überprüften Ländern vor. Die Länder stimmten sich in einer eigens eingerichteten EAP-Arbeitsgruppe ab, mit dem Bund gab es diesbezüglich aber nur einen eingeschränkten Informationsaustausch. Der Zuständigkeitsbereich der EAP, der innerstaatlich zunächst auch auf nicht der DL-RL unterliegende Materien ausgedehnt werden sollte, wurde zuletzt wieder eingeschränkt. (TZ 13)

Verfahrensbeschreibungen

Bund und Länder verfassten im Rahmen des Normenscreenings Listen und Beschreibungen der dienstleistungsrichtlinienrelevanten Verfahren. Die Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu einigen von den EAP bereit zu stellenden Informationen war jedoch nicht ausreichend. Insbesondere zu Rechtsbehelfen, Registern und Verfahren von Kammern hatte das für die Projektkoordination verantwortliche BMWFJ bis Anfang September 2009 keinen Überblick über den Umsetzungsstand. Die Beschreibung der dienstleistungsrichtlinienrelevanten Verwaltungsverfahren war sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene noch nicht abgeschlossen. Es war teilweise noch nicht geklärt, wie die Aktualität insbesondere der Verfahrensbeschreibungen des Bundes gewährleistet werden sollte. (TZ 14, 15)

Umsetzung der IT-Unterstützung

Das BKA übernahm die Koordination der österreichischen IT-Umsetzung, die im Rahmen einer gebietskörperschaftenübergreifenden IT- Projektgruppe erfolgte. (TZ 19)

Es kam zu Projektverzögerungen. Das BKA konnte sich mit den Ländern auf keine gemeinsame Vorgangsweise zur IT-Umsetzung der DL-RL einigen. Die Länder richteten neun Internet-Portale ein. Das BKA entwickelte zu den 19 am häufigsten erwarteten Berufen als Zusatzangebot zu den EAP einen so genannten Dienstleistungsassistenten, dessen Nutzung nicht gesichert war. (TZ 17 bis 21)

Der Dienstleistungsassistent sollte den Dienstleistungserbringer mittels eines elektronischen Frage- und Antwortsystems direkt zu den für ihn relevanten berufsbildbezogenen Informationen bzw. Verfahren leiten und von dort auf das elektronische Informationsangebot des regional zuständigen EAP weiterverweisen. (TZ 17)



Für 2010 war die Integration des Dienstleistungsassistenten in das noch zu schaffende Unternehmensserviceportal geplant, das ebenfalls Informationen und Verfahrensabwicklungen für Unternehmen anbieten soll. Parallelentwicklungen zu den EAP-Portalen der Länder waren nicht auszuschließen. (TZ 21)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BKA, BMWFJ, Länder Oberösterreich, Steiermark und Wien

(1) Bei Durchführung ähnlich komplexer, Gebietskörperschaften übergreifender Projekte sollten künftig die Verantwortlichkeiten schon bei Projektstart verbindlich festgelegt und Vorkehrungen zu einem koordinierten Vorgehen getroffen werden. So könnte z.B. ein Bund-Länder-Gremium die erforderlichen Maßnahmen abstimmen und deren Umsetzung vorbereiten. Für Meinungsverschiedenheiten sollten Entscheidungsmechanismen bereits im Vorhinein definiert werden. (TZ 4)

(2) Beim Aufbau der Portale der so genannten einheitlichen Ansprechpartner (EAP-Portale) und des Unternehmensserviceportals sollten Bund und Länder zur Vermeidung kostenintensiver Parallelentwicklungen eine Übereinkunft für eine abgestimmte Vorgangsweise erzielen. (TZ 21)

BKA, Länder Oberösterreich, Steiermark und Wien

(3) Bei der Gestaltung des nationalen Portals wäre der Dienstleistungsassistent zu berücksichtigen. (TZ 17)

(4) Gemeinsam sollte festgelegt werden, ob und wie künftig die berufsbildbezogene Struktur des Dienstleistungsassistenten in die IT-Informationsportale miteinbezogen werden kann. (TZ 18)

(5) Nach Abschluss der projektierten Umsetzung sollte evaluiert werden, ob die Umsetzung der elektronischen Leistungskataloge (ELKAT) in Form des ELKAT-Konzepts in den Ländern und im Bund vereinheitlicht werden kann, um künftig ein Zusammenwirken der Portale zu vereinfachen und den elektronischen Datenaustausch zu verbessern. (TZ 20)

Länder Oberösterreich, Steiermark und Wien

(6) Die von den einheitlichen Ansprechpartnern (EAP) bereitgestellten Informationen sollten zur Verbesserung des Informationsservices auf vom Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie (DL-RL) ausgenommene Materien sowie auf Zweifelsfälle ausgedehnt werden, um eine möglichst vollständige Umsetzung der DL-RL zu gewährleisten. (TZ 12) (7) Zum Ausschluss von Haftungsansprüchen sollte die Aktualisierung der Informationen insb. bei Änderungen von Rechtsvorschriften sichergestellt werden. (TZ 12)

(8) Wegen des noch unsicheren Ausmaßes der Inanspruchnahme der EAP sollten deren Personalressourcen mehrmals evaluiert werden. Werbung für den EAP als zentrale Ansprechperson sollte eine raschere Inanspruchnahme unterstützen und österreichweit abgestimmt erfolgen. (TZ 13)

(9) Die Gliederung der Verfahrensinformationen auf den EAP-Portalen sollte darauf überprüft werden, welche weiteren Strukturierungsmerkmale und Suchmöglichkeiten auf Basis der ersten Erfahrungen über Rückmeldungen der Nutzer und die Nutzungshäufigkeit zweckmäßig sind. (TZ 18)

BKA und BMWFJ

(10) Bei Gesetzgebungsschritten von Bund und Ländern sollte die legistische Vorlage künftig so rechtzeitig vorbereitet werden, dass den gesetzgebenden Körperschaften ausreichend Zeit für die Beschlussfassungen bleibt. (TZ 7)

(11) Ein kurzfristiges Abgehen von bereits akkordierten Regelungen, wie bei der Streichung der Allzuständigkeit der EAP, sollte durch eine zeitgerechte Abstimmung möglichst vermieden werden. (TZ 13)

BMWFJ

(12) Bei derart umfangreichen und schwierig zu koordinierenden Projekten wie der Umsetzung der DL-RL sollte die Projektsteuerung und -abwicklung dokumentiert und mit entsprechenden Instrumenten unterstützt werden. Dies schließt u.a. Projektaufträge mit konkreten Verantwortlichkeiten und Fristen, Projektpläne sowie laufend aktualisierte Übersichten über den Projektablauf und die Aktivitäten aller befassten Arbeitsgruppen mit Terminevidenzen ein. (TZ 5)

(13) Die Vorgangsweise der Verfahrensaktualisierung auf Bundesebene sollte rasch erklärt werden, um eine aktuelle und fehlerfreie Informationsbereitstellung an die EAP zu gewährleisten. (TZ 15)



Land Wien

(14) Die Überwachung der Aktualität von Verfahrensbeschreibungen sollte wie in den Ländern Oberösterreich und der Steiermark von der jeweiligen Fachabteilung wahrgenommen werden. (TZ 15)

HV HOTELVERWALTUNG GMBH

Der Betrieb der beiden von der HV Hotelverwaltung GmbH verwalteten Hotels – Hotel Miramonte in Bad Gastein und Hotel Post in Weißenbach am Attersee – belastete die Oesterreichische Nationalbank von 2005 bis 2008 mit 3,59 Mill. EUR. Der für beide Hotels gefasste Verkaufsbeschluss aus dem Jahr 2004 führte bis Ende Oktober 2009 zur Veräußerung des Hotels Miramonte. Ohne finanzielle Leistungen der Oesterreichischen Nationalbank ist die langfristige Überlebensfähigkeit der HV Hotelverwaltung GmbH aufgrund der ungünstigen Aufwands-/Ertragsrelationen nicht gewährleistet.

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war es, die Gebarung der HV Hotelverwaltung GmbH (HV) hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu beurteilen. (TZ 1)

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund eines automatisierten IT- unterstützten Stichprobenverfahrens nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Rahmenbedingungen

Die HV betrieb bis zum Ende der Wintersaison 2007/2008 zwei und danach ein Hotel der Viersternekategorie. Beide Hotels standen im Eigentum der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB). Die Hotels zählten zu den Sozialeinrichtungen der OeNB, zu deren Subventionierung sie sich in einer Betriebsvereinbarung verpflichtete. (TZ 2, 3)

Wirtschaftliche Lage

Die OeNB stützte die den so genannten Bankgästen (aktive und pensionierte OeNB-Mitarbeiter und ihre Angehörigen sowie zum Teil auch ausländische Notenbanker) verrechneten Nächtigungspreise, indem sie die Differenz zwischen den von den Bankgästen zu bezahlenden Hotelpreisen (Eigenleistungen) und den offiziellen Listenpreisen in Höhe von 1,13 Mill. EUR übernahm. (TZ 2, 5) Die Jahresergebnisse der HV waren von 2005 bis 2008, ohne Berücksichtigung eines positiven Einmaleffekts, negativ. Die im Vergleich zu größeren Hotels geringe Fixkostendegression beider Hotels führte zu ungünstigen Aufwands-/Ertragsrelationen. (TZ 4, 6)



Die für ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erforderliche Steigerung der Betriebsleistung wird unter den derzeitigen Rahmenbedingungen (Hotelpreise, Gebäudezustand, Beschaffenheit der Liegenschaft usw.) schwer realisierbar sein. Ohne Änderung der Kostenstruktur war auch in Zukunft von negativen Betriebsergebnissen auszugehen. (TZ 12)

Die HV führte kein umfassendes branchenspezifisches Benchmarking durch. (TZ 7)

Leistungen der OeNB für die HV

In den Jahren 2005 bis 2008 bezog die HV von der OeNB Leistungen in Höhe von 3,59 Mill. EUR, wovon den Bankgästen jedoch nur 1,13 Mill. EUR direkt — in Form von Preisauffüllungen — zugutekamen. Dementsprechend waren nur 31,5 % der eingesetzten Mittel als treffsichere Sozialleistung zu qualifizieren. Den von der Betriebsvereinbarung intendierten sozialen Gesichtspunkten bei den Sozialeinrichtungen wurde daher in unökonomischer Weise Rechnung getragen. (TZ 8)

Verkauf

Die Umsetzung der alternativen Sanierungs- und Umbaukonzepte für die beiden Hotels wäre mit hohen Kosten und zum Teil hohen Risiken verbunden gewesen. Der im Jahr 2004 für beide Hotels gefasste Verkaufsbeschluss des Direktoriums der OeNB führte Anfang 2008 zum Verkauf des Hotels Miramonte um 1,51 Mill. EUR. Die von der OeNB für dieses Hotel von 2005 bis 2008 erbrachten Leistungen in Höhe von 1,62 Mill. EUR überstiegen den erzielten Kaufpreis um 0,11 Mill. EUR. (TZ 9, 10)

Das Hotel Post konnte bis zum Abschluss der Gebarungsüberprüfung durch den RH im Oktober 2009 nicht veräußert werden. Die OeNB erhöhte im Jahr 2008 den Mindestverkaufspreis ohne fundierte Neuberechnung um 22,2 % auf 5,50 Mill. EUR. (TZ 11)

Das ungünstige Ergebnis der Vorschaurechnung unterstrich die Notwendigkeit, das nicht zum Kerngeschäft der OeNB gehörende Hotel zu veräußern. (TZ 9, 12)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:***HV Hotelverwaltung GmbH***

(1) Die von der OeNB für die HV erbrachten Dienstleistungen sollten im Zusammenwirken mit der OeNB quantifiziert und kostenrechnerisch erfasst werden. (TZ 8)

Oesterreichische Nationalbank

(2) Bei zukünftigen Investments sollten verfügbare Gelder für Veranlagungen mit einem günstigeren Risiko-Ertragsverhältnis eingesetzt werden. (TZ 4)

(3) Die Bestrebungen, das Hotel Post zu verkaufen, wären voranzutreiben. (TZ 11)

BUNDESANSTALT FÜR ALPENLÄNDISCHE MILCHWIRTSCHAFT

Die Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft erhielt im Jahr 2004 mit der so genannten Flexibilisierungsklausel mehr Spielraum und Verantwortung bei der Ressourcenverwaltung. Seither konnte sie ihr budgetäres Ergebnis verbessern, wenngleich sie auch weiterhin Abgänge von jährlich deutlich mehr als 1 Mill. EUR erwirtschaftete.

Der Bundesanstalt fehlten eine Gesamtstrategie, daraus abgeleitete Umsetzungsstrategien sowie die Fachaufsicht durch das BMLFUW. Daraus folgte die Ausweitung der privatwirtschaftlichen Tätigkeiten, die zumeist trotz Umsatzsteigerung nicht kostendeckend geführt wurden. Die Bundesanstalt erfüllte Aufgaben, die – ihrem Wesen nach – durch andere öffentliche oder private Einrichtungen wahrgenommen werden hätten können. Nicht zuletzt aufgrund der Bündelung der Fachkompetenz war die Umsetzung dieser Aufgaben durch die Bundesanstalt dennoch grundsätzlich zweckmäßig, wiewohl etwa im Hinblick auf die Verkaufsstelle eine Überdehnung des gesetzlichen Wirkungsbereichs festzustellen war.

Prüfungsziel

Das Ziel der Überprüfung war, die Anwendung der Flexibilisierungsklausel, die Verwaltungsreformschritte sowie das Aufgabenspektrum der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (Bundesanstalt) zu beurteilen. (TZ 1)

Gesetzliche Aufgaben

Die Bundesanstalt mit Sitz in Rotholz (Gemeinde Strass im Zillertal, Tirol) ist eine Forschungs- und Untersuchungsanstalt für Milch und Milchprodukte. Wenngleich der gesetzliche Wirkungsbereich auch die Vermarktung von Milch und Erzeugnissen daraus umfasste, ging die Vermarktung über die aus der Be- und Verarbeitung zugekaufter Milch für Forschungs-, Versuchs- und Ausbildungszwecke erzeugten Produkte hinaus. (TZ 2)

Reorganisation

Im Zusammenhang mit Überlegungen im Jahr 2000 zur möglichen Ausgliederung der Bundesanstalt waren weder im BMLFUW noch in der Bundesanstalt die Hintergründe der

Entscheidung des BMLFUW, die zum Weiterbestand der Bundesanstalt führten, schriftlich dokumentiert. (TZ 4)

Im Jahr 2004 erhielt die Bundesanstalt die so genannte Flexibilisierungsklausel, d.h. mehr Spielraum und Verantwortung bei der Ressourcenverwaltung. (TZ 5)

Die Fachabteilung und die Budgetabteilung des BMLFUW waren nicht in die Projektentwicklung zur Erstellung der Flexibilisierungsverordnung für die Bundesanstalt eingebunden. (TZ 6, 7)

Zielvorgaben

Die Ziele der Bundesanstalt im Flexibilisierungsprogramm waren zum Teil nur sehr allgemein formuliert. Für die Jahre 2007 bis 2010 gab es bei den Management- und qualitätsbezogenen Zielen keine Indikatoren. (TZ 9)

Neben diesen Projektprogrammzielen gab es weitere 43 Leistungskennzahlen. Analysen der Ursachen für Zielverfehlungen der Bundesanstalt fanden nicht statt. Ebenso fehlten zielführende Gegenstrategien. (TZ 30)

Budget

Durch die Flexibilisierungsklausel konnte die Bundesanstalt ab 2004 ihr budgetmäßiges Ergebnis verbessern. Die Ausgaben lagen im Projektprogramm 2004 bis 2007 unter jenen vor der Flexibilisierung; die Einnahmen stiegen kontinuierlich. Dennoch verzeichnete die Bundesanstalt einen jährlichen Abgang bis zu 1,41 Mill. EUR. (TZ 10)

Die Budgetierung durch die Bundesanstalt war ungenau und wenig ambitioniert; insbesondere die Einnahmen wurden zu niedrig veranschlagt. (TZ 10)

Personal

Die Bundesanstalt beschäftigte auch Mitarbeiter mit Dienstverträgen, die im Stellenplan nicht erfasst waren und deren Besoldung aus dem Sachaufwand erfolgte. Die Bundesanstalt meldete diese Mitarbeiter nicht an den Controlling-Beirat. (TZ 12)

Strategie

Der Bundesanstalt fehlten eine Gesamtstrategie und daraus abgeleitete Teilstrategien für die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben. So blieb es der Bundesanstalt — ungeachtet ihres gesetzlich festgelegten Wirkungsbereichs — allein überlassen, welche Schwerpunkte und betriebswirtschaftlichen Ziele sie setzte. (TZ 13)

Aufsicht und Kontrolle

Das BMLFUW übte gegenüber der Bundesanstalt seit Einführung der Flexibilisierungsklausel keine Fachaufsicht inhaltlicher Natur aus. (TZ 29)

Weder der Controlling-Beirat noch die zu den Sitzungen eingeladene Fachabteilung des BMLFUW führten Kontrollen der inhaltlichen Ziele durch. (TZ 25)

Der Controlling-Beirat hielt die Vorschriften seiner Geschäftsordnung betreffend die Erstellung von Sitzungsprotokollen nicht ein. Der Experte für Betriebswirtschaft fehlte bei mehr als der Hälfte der Controlling-Beiratssitzungen. Er gab auch keine Stellungnahmen oder Empfehlungen ab. Die Stellungnahmen des Controlling-Beirats enthielten keinerlei Empfehlungen zur Umsetzung des Projektprogramms der Flexibilisierungsklausel. (TZ 26 bis 28)

Berichtspflichten

Die Bundesanstalt kam ihren Berichtspflichten an den Controlling-Beirat grundsätzlich nach, meldete jedoch etwa eine Kostendeckung für Kurse und Seminare, die tatsächlich nicht gegeben war. (TZ 32, 33)

Das BMLFUW als haushaltsleitendes Organ unterließ die Durchführung der Erfolgskontrolle gemäß Erfolgskontrollen-Verordnung. In Ermangelung der Erfolgskontrolle unterblieb auch die Stellungnahme des Controlling-Beirats hiezu. (TZ 34, 35)

Feststellungen zu einzelnen Aufgabenbereichen

Die Anzahl durchgeföhrter Untersuchungen und erstellter Gutachten der Bundesanstalt sank seit 2005; ebenso waren die Erlöse und Kostendeckungsgrade rückläufig und lag im Jahr 2007 bei nur mehr 25,5 %. Auch eine für die Agrarmarkt Austria (AMA) durchgeföhrte Versuchsreihe war nicht kostendeckend. (TZ 14, 15)

Die Zuordnung der Beratungsleistungen zu den verschiedenen Kostenträgern (Beratung oder Bürgerservice) war nicht ausreichend genau festgelegt. Eine Beratungsstrategie fehlte. (TZ 16)

Die Produktion und der Verkauf von Käsekulturen war der einzige Fachbereich der Bundesanstalt, der kostendeckend arbeitete. (TZ 17)

Die Käseproduktion wies steigende Tendenz auf, war jedoch bei Weitem nicht kostendeckend; der Kostendeckungsgrad lag 2007 bei 58,6 %. Es fehlte eine Produktions- und Handelsstrategie, die festlegte, welche Produktionsmengen im

Rahmen der Aufgabenstellung der Bundesanstalt zweckmäßigerweise erzeugt werden sollten und ab wann die privatwirtschaftliche Komponente überwog. (TZ 18)

Die Bundesanstalt nahm — in Überdehnung ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs — die Funktion eines Nahversorgers an ihrem Standort in Rotholz wahr. Der Umsatzanteil der in der Verkaufsstelle der Bundesanstalt angebotenen Zukaufswaren betrug im überprüften Zeitraum zwischen rd. 70 % und rd. 81 %. Die Fremdware konkurrenierte teilweise mit Eigenprodukten. Es lag diesbezüglich keine mit dem gesetzlichen Wirkungsbereich der Bundesanstalt abgestimmte Geschäftsstrategie vor. Unter der gegebenen Kosten- und Erlössituation war die Zweckmäßigkeit eines Einzelhandelsbetriebs mit täglicher Öffnung in Frage zu stellen. (TZ 19)

Die Bundesanstalt erfasste in der Buchhaltung und Kostenrechnung die Zukäufe und die Verkäufe von Eigenprodukten und Zukaufswaren in der Verkaufsstelle nur mit einer kalkulatorischen Spanne. Eine Berechnung der Kostendeckung anhand der tatsächlich angefallenen Kosten und Erlöse war mangels festgelegter Verrechnungspreise der Eigenprodukte und der saldierten Darstellung in der Kostenrechnung nicht möglich. (TZ 20)

Die Kurse für bäuerliche Direktvermarkter und für milchwirtschaftliches Fachpersonal wiesen eine niedrige Kostendeckung (77,5 % bzw. 61,7 %) auf. Während der Meisterkurs 2006/2007 kostendeckend abgehalten werden konnte, wies das Entgelt für die Mitbenützung von Labor- und Molkereieinrichtungen für den Praxisunterricht der Tiroler Fachberufsschule Wörgl – Rotholz nur einen Kostendeckungsgrad von zuletzt rd. 6 % auf. (TZ 21, 22)

Zusammenfassende Beurteilung

Die Bundesanstalt erfüllte Aufgaben, die — ihrem Wesen nach — durch andere öffentliche oder private Einrichtungen wahrgenommen werden hätten können. Aufgrund der Bündelung der Fachkompetenz in der Bundesanstalt war die Umsetzung dieser Aufgaben durch die Bundesanstalt dennoch grundsätzlich zweckmäßig. Allerdings war etwa im Hinblick auf die Verkaufsstelle eine Überdehnung des gesetzlichen Wirkungsbereichs der Bundesanstalt festzustellen. Zudem bestand Verbesserungsbedarf bei strategischen Grundlagen für die Leitung und Steuerung der Bundesanstalt. (TZ 36)

**Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:****Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft und BMLFUW**

(1) Es sollte eine mit dem gesetzlichen Wirkungsbereich der Bundesanstalt zusammenhängende Geschäftsstrategie für die Verkaufsstelle erarbeitet werden, welche die grundsätzlichen Fragen, wie Weiterbestand, Standort, Umfang und Ausmaß des Geschäftsbetriebs sowie die Möglichkeit allfälliger Kooperationen mit den benachbarten Bildungseinrichtungen umfasst. (TZ 19)

Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft

(2) Gemeinsam mit dem BMLFUW sollten alle gesetzlichen Aufgabenbereiche und Geschäftsfelder anhand der betriebswirtschaftlichen Daten einer Aufgabenanalyse unterzogen werden. (TZ 36)

(3) Die Budgetvorgaben wären künftig realistischer zu gestalten. (TZ 10)

(4) Der Katalog der Leistungskennzahlen wäre auf seinen Umfang hin zu überprüfen und die Leistungsziele im engeren Sinne von den Beobachtungswerten für das Management ersichtlich und schlüssig zu trennen. Zudem wären Zielabweichungen genauer zu analysieren. (TZ 30)

(5) Für jedes Ziel des Projektprogramms sollte dessen Art und das Ausmaß der Zielerreichung eindeutig bestimmt werden, um die Zielerreichung nachvollziehbar zu machen. (TZ 9)

(6) Dem Controlling-Beirat sollten in Zukunft nur die tatsächlichen Kostendeckungsgrade gemeldet und eine eventuelle Nichterreichung der Ziele begründet werden. (TZ 33)

(7) Die grundlegenden Fragen des Umfangs der Käseproduktion und die damit verbundenen betriebswirtschaftlichen Ergebnisse wären mit dem BMLFUW zu klären und die Ergebnisse in einer verbindlichen Produktions- und Handelsstrategie festzulegen. (TZ 18)

(8) Zur Feststellung des tatsächlichen Ergebnisses der Verkaufsstelle wären deren Kosten und Erlöse vollständig zu erfassen und darzustellen. (TZ 20)

(9) Die Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (Bundesanstalt) sollte ihr Untersuchungsangebot und die Tarifkalkulation auf ihre Kostendeckung überprüfen und



nur jene Untersuchungsarten verstkt bewerben, die eine bessere Kostendeckung aufweisen, um die Zielerreichung fr das Jahr 2010 sicherzustellen. (TZ 14)

(10) Es wren Verhandlungen mit der Agrarmarkt Austria (AMA) ber kostendeckende Tarife fr Ringversuche aufzunehmen. (TZ 15)

(11) Fr die Zuordnung und Verrechnung von Beratungsleistungen wren Erluterungen fr die Fhrung der Personalkostenaufzeichnung und eine Honorarordnung zu erarbeiten. (TZ 16)

(12) In Anbetracht der Zielerreichung beim Kulturenverkauf wren die Zielsetzungen ab 2007 zu evaluieren und anzupassen. (TZ 17)

(13) Die Bundesanstalt sollte insbesondere fr Kurse, die sich an milchwirtschaftliches Fachpersonal richten, kostendeckende Tarife festlegen. Die Abhaltung von Kursen fr Direktvermarkter wre von einer Mindestteilnehmerzahl abhngig zu machen und es wren Mglichkeiten zur Erhhung der Kostendeckung auszuloten. (TZ 21)

(14) Die Bundesanstalt sollte knftig unabhngig vom BMLFUW eine eigene Dokumentation wesentlicher Besprechungen, insbesondere ber allflige Zielvorgaben und Auftrge, erstellen. (TZ 4)

BMLFUW

(15) Aufbauend auf der Aufgabenanalyse der Bundesanstalt sollte das BMLFUW der Bundesanstalt eine Gesamtstrategie mit definiertem Aufgabenspektrum vorgeben. Dabei wren smtliche Ttigkeiten zu bewerten und hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung als Haupt- oder Nebenaufgaben festzulegen. (TZ 13, 36)

(16) Das BMLFUW sollte knftig generell die jeweils fr die Fachaufsicht zustndige Fachabteilung in die Erarbeitung von Flexibilisierungsverordnungen, insbesondere bei der Festlegung von Gesamt- und Teilstrategien fr die Bundesanstalten einbinden und diese auch laufend im Rahmen der Fachaufsicht evaluieren. (TZ 6, 7, 29)

(17) Das BMLFUW sollte vor Ablauf des zweiten Projektzeitraums der Flexibilisierungsklausel eine Erfolgskontrolle durchfren. (TZ 35)

(18) Im Controlling-Beirat wre die zustndige Fachabteilung des BMLFUW in die Kontrolle der inhaltlichen Aufgaben und Ziele der Bundesanstalt einzubinden; Expertenwissen wre verstkt zu nutzen. Das BMLFUW sollte auch den Experten aus dem Bereich der Betriebswirtschaft verstkt in die Pflicht nehmen und fr eine regelmige Anwesenheit sowie fr eine fachliche Untersttzung sorgen. (TZ 25, 27)



(19) *Das BMLFUW sollte die Meldungen an den Controlling-Beirat auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen. (TZ 12, 34)*

(20) *Auf eine der Geschäftsordnung entsprechende Protokollierung der Sitzungen des Controlling-Beirats wäre zu achten. (TZ 26)*

(21) *In die Stellungnahmen des Controlling-Beirats wären auch Empfehlungen an die Bundesanstalt aufzunehmen. (TZ 28)*

(22) *Auf eine Erhöhung des Entgelts für die Mitbenützung von Einrichtungen der Bundesanstalt im Rahmen der Ausbildung von Berufsschülern wäre hinzuwirken. (TZ 22)*

(23) *Die Entscheidungsfindung zur Neuausrichtung und Reorganisation von nachgeordneten Dienststellen sollte als Grundlage für künftige Evaluierungen ebenso dokumentiert werden wie die der Bundesanstalt gesetzten Ziele und Vorgaben. (TZ 4)*

INVESTITIONSFÖRDERUNG DER STUDENTENHEIME

Seit Beginn der 90er Jahre wurden rd. 14.000 neue Heimplätze geschaffen. Von 2004 bis 2008 förderte das Wissenschaftsressort die Errichtung und Erhaltung von Studentenheimen mit durchschnittlich 11,3 Mill. EUR pro Jahr. Für die Zuerkennung der Förderungen fehlte dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aber ein Förderungskonzept auf der Grundlage einer aktuellen Bedarfserhebung. Der Förderungsprozess wies erhebliches Verbesserungspotenzial auf.

Prüfungsziele

Ziele der Geburungsüberprüfung waren die Beurteilung der Förderungsstrategie, des Förderungsprozesses und der Koordination zwischen Bund und Ländern — am Beispiel Oberösterreich und Steiermark — sowie die Darstellung des Mitteleinsatzes und der rechtlichen Rahmenbedingungen. (TZ 1)

Studentisches Wohnen

Ende 2008 bestanden österreichweit rd. 32.200 Heimplätze für rd. 278.000 Studierende. Die Anzahl der Heimplätze stieg im Zeitraum 1990 bis 2008 jährlich im Durchschnitt um rd. 3,2 %, jene der Studierenden um rd. 1,6 %. Obwohl das Wohnen im Studentenheim nach dem Elternhaushalt am günstigsten war, wählten nur rd. 10 % der Studierenden diese Wohnform. (TZ 2)

Die durchschnittlichen Heimpreise erhöhten sich von 1990 bis 2008 stärker als der Verbraucherpreisindex 1986. Trotzdem war die Auslastung der Heime generell hoch. (TZ 2, 3)

Aufgrund des breiteren Studienangebots studierten wesentlich mehr Steirer als Oberösterreicher im eigenen Land. (TZ 24)

Förderungsstrategien und –ziele

Da vor 20 Jahren letztmals österreichweit der Bedarf an Heimplätzen erhoben wurde, verfügte das BMWF über keinen aktuellen Gesamtüberblick hinsichtlich der Anzahl der österreichweit bzw. regional möglicherweise benötigten Plätze. Die Länder Oberösterreich und Steiermark erhoben ihren Bedarf in Ansätzen. (TZ 6, 27)

Sowohl das BMWF als auch die Länder hatten die Schaffung und Erhaltung von leistbarem und zeitgemäßem Wohnraum für Studierende als Ziel. Während das Land

Steiermark zudem das Ziel der Entlastung des Wohnungsmarkts verfolgte, setzte das Land Oberösterreich Förderungsmittel auch für die Sicherung von Heimplätzen für oberösterreichische Studierende in anderen Bundesländern ein. (TZ 7, 25, 27)

Schriftliche Förderungskonzepte bzw. messbare Förderungsziele bestanden weder beim BMWF noch in den beiden Ländern. Das Land Oberösterreich verknüpfte Förderungen in anderen Ländern direkt mit Heimplätzen für oberösterreichische Studierende, überprüfte aber nicht, ob oberösterreichische Studierende dadurch tatsächlich über das zu erwartende Ausmaß hinaus bei den geförderten Heimträgern untergebracht werden konnten. (TZ 7, 25, 27)

Der gesetzlich vorgesehene Investitionsförderungsplan, der die Koordination der Heimträger mit den Planungen des BMWF verbessern sollte, erfüllte seine Funktion insofern nur eingeschränkt, als nur für das laufende Jahr — nicht aber für die Folgejahre — ersichtlich war, wann und in welcher Höhe Zahlungen an die Heimträger geplant waren bzw. welche Projekte in Zukunft realisiert werden würden. (TZ 8)

Rechtsgrundlagen

Das BMWF legte der Förderung insbesondere das Studentenheimgesetz und eigene Richtlinien zugrunde. Diese Richtlinien entsprachen nur teilweise den Vorgaben der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln. Zudem waren sie ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig. (TZ 9 bis 11, 19)

Die Länder Oberösterreich und Steiermark förderten Studentenheime im Rahmen der Wohnbauförderung (Gesetze und Durchführungsverordnungen) und durch direkte Geldzuweisungen; für Letztere bestanden zwar interne Vorgaben, aber keine eigenen veröffentlichten Richtlinien. (TZ 25, 26)

Mitteleinsatz

Die Gesamtsumme der jährlich vom Bund ausbezahlten direkten Geldzuweisungen erhöhte sich kontinuierlich von 10,12 Mill. EUR (2004) auf 12,40 Mill. EUR (2008); dies entsprach einer Steigerung von rd. 23 %. Die tatsächliche Gewährung von Förderungen entsprach nicht den vom BMWF selbst gewählten Schwerpunkten (Sanierung und Modernisierung). Dies galt sowohl für die Anzahl der Projekte — in den letzten Jahren wurden ebenso viele Neubauten wie Sanierungen gefördert — als auch für das Förderungsvolumen. Für Sanierungsmaßnahmen wurde nur rund ein Viertel des Förderungsvolumens verwendet. (TZ 5, 7)

Den Budgetanträgen der Fachabteilung fehlten teilweise Unterlagen, aus denen die beantragten Mittel hätten schlüssig abgeleitet werden können. Unter der Annahme gleich bleibender Budgetzuweisungen waren die nächsten fünf bis sechs Jahre rechnerisch

(vor)belastet. Neue Projekte wären daher theoretisch erst ab ca. Mitte 2015 „finanzierbar“. (TZ 12, 13)

Das Land Oberösterreich förderte die Studentenheime in erster Linie über direkte Geldzuweisungen; diese waren in der Steiermark geringfügig, es dominierte die Wohnbauförderung. Insgesamt gewährte zwischen 2004 und 2008 das Land Oberösterreich rd. 13,02 Mill. EUR und das Land Steiermark rd. 24,55 Mill. EUR an Förderungen. (TZ 25)

Das Land Oberösterreich sicherte sich im Zusammenhang mit Neubau- und Sanierungsprojekten regelmäßig Heimplätze¹⁾ in anderen Bundesländern. In der Steiermark bestand keine entsprechende Regelung. (TZ 25)

Koordination des BMWF mit den Ländern

Das BMWF stimmte sich mit den Ländern nur anlassbezogen ab. Bei punktuellen Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtete das BMWF den Förderungsnehmer nicht durchgängig, ihm für dasselbe Vorhaben gewährte Förderungsmittel sonstiger Förderungsstellen bekanntzugeben oder zu bestätigen, dass keine gewährt wurden. (TZ 28)

Für die Zusicherung der Förderung eines Projekts durch das BMWF war die definitive Zuerkennung der Wohnbauförderung durch das jeweilige Land Voraussetzung. Bei der Gewährung direkter Geldzuweisungen vereinbarten die Länder im Vergleich zum Bund unterschiedliche oder keine Betriebspflichten für Studentenheime. (TZ 28, 29)

Förderungsprozess im BMWF

Der Förderungsprozess wies erhebliches Verbesserungspotenzial auf. So war die Dokumentation unvollständig, der Schriftverkehr nicht systematisiert und standardisierte Antragsformulare standen nicht zur Verfügung. (TZ 14, 17)

Das BMWF hielt haushaltsrechtliche Bestimmungen mehrfach nicht ein. Den Förderungs-Zusicherungsschreiben des BMWF fehlten wesentliche Festlegungen; Förderungsverträge im Sinne der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln unter Bedachtnahme auf die Musterförderungsverträge des BMF wurden nicht abgeschlossen. Auf Ebene der Sachbearbeiter wurde das Vier-Augen-Prinzip bei der Förderungsabwicklung nicht durchgängig eingehalten. (TZ 15, 16, 17, 20, 22)

1) In den Jahren 2004 bis 2008 waren dies 536.



Sicherstellungserklärungen forderte das BMWF nicht in allen Fällen zeitnah ein. Die Nachvollziehbarkeit der widmungsgemäßen Verwendung war nach Rücksendung der Originalbelege nur eingeschränkt möglich. Die Fachabteilung ließ einige in der Förderungsdatenbank verfügbare Funktionen ungenutzt. (TZ 18, 21, 23)

Zusammenfassend empfahl der RH:

BMWF

- (1) *Da ein aktueller Gesamtüberblick über die Anzahl der österreichweit bzw. regional möglicherweise benötigten Heimplätze fehlte, sollte das BMWF eine umfassende Bedarfserhebung durchführen. (TZ 6)*
- (2) *Es wäre ein Förderungskonzept auf Grundlage einer Bedarfserhebung zu erstellen. Aus diesem sollten die Förderungsschwerpunkte, quantifizierbare Ziele, das Volumen und die beabsichtigte Wirkung der Förderungen abgeleitet werden können. (TZ 7)*
- (3) *Im Hinblick auf die im Vergleich zum Verbraucherpreisindex 1986 deutlich stärker steigenden Heimpreise sollte das BMWF im Rahmen des zu erstellenden Förderungskonzepts sicherstellen, dass auch weiterhin ein ausreichendes Angebot für sozial schwächere Studierende erhalten bleibt. (TZ 2)*
- (4) *Es wäre ein Investitionsförderungsplan zu erstellen, aus welchem ersichtlich ist, wann und in welcher Höhe Zahlungen an Heimträger geplant sind bzw. welche Projekte in Zukunft realisiert würden. (TZ 8)*
- (5) *Das BMWF sollte seine Strategien und Ziele den Förderungsstellen der Länder bei der Planung und Sanierung von Studentenheimplätzen in institutionalisierter Form kommunizieren. (TZ 28)*
- (6) *Nach formaler und inhaltlicher Ergänzung bzw. Änderung der BMWF-Richtlinien wären diese dem in den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln vorgegebenen Genehmigungsverfahren zu unterziehen und zu veröffentlichen. (TZ 10, 11, 19)*
- (7) *Auch aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wären Förderungsverträge im Sinne der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln unter Bedachtnahme auf die Musterförderungsverträge des BMF zu konzipieren bzw. abzuschließen. (TZ 16)*

(8) Das BMWF sollte auch bei punktuellen Instandsetzungsmaßnahmen den Förderungsnehmer stets verpflichten, diesbezüglich gewährte Förderungsmittel sonstiger Förderungsstellen bekanntzugeben oder zu bestätigen, dass keine gewährt wurden. (TZ 28)

(9) Unterschriebene Reallast- und Pfandbestellungsvereinbarungen bzw. Patronatserklärungen wären zeitnah einzufordern. (TZ 18)

(10) Die Nachvollziehbarkeit der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln wäre im Förderungsakt durch den Verbleib von vom Förderungsnehmer zu übermittelnden Belegkopien sicherzustellen. (TZ 21)

(11) Entsprechend den haushaltrechtlichen Bestimmungen wäre auf eine richtige voranschlagspostenmäßige Zuordnung zu achten. (TZ 20)

(12) Mit dem BMF wäre eine Klärung hinsichtlich der Herstellung des Einvernehmens bei der Gewährung von Förderungen über 300.000 EUR Nennwert herbeizuführen. (TZ 15)

(13) Künftige Budgetanträge wären in qualitativer Hinsicht insofern zu verbessern, als auf besondere Finanzierungserfordernisse oder geplante Schwerpunkte deutlich hingewiesen wird und diese mit entsprechenden Argumenten untermauert werden. (TZ 12)

(14) In Anbetracht der rechnerischen Budgetvorbelastung wäre auf den Abbau bestehender Verpflichtungen Bedacht zu nehmen. (TZ 13)

(15) Sämtliche Schriftstücke wären lückenlos im Elektronischen Akt (ELAK) zu erfassen; auf umfangreiche Beilagen wäre darin zumindest zu verweisen. Die Aktenablage wäre zu systematisieren. Bei der Vorbereitung der Genehmigung und bei der Vorbereitung der Auszahlung wäre das Vier-Augen-Prinzip durchgängig zu beachten. (TZ 17)

(16) Auch als nicht förderungswürdig erachtete Projekte sollten schriftlich dokumentiert werden. (TZ 14)

(17) Standardisierte Antragsformulare wären zu entwickeln und zu verwenden. (TZ 14)

(18) Der Schriftverkehr sollte so weit wie möglich standardisiert werden. (TZ 14)

(19) Für die Verwaltung der Förderungsprojekte sollten vorrangig die in der Förderungsdatenbank angebotenen Funktionen und Möglichkeiten genutzt werden. Die Förderungsdatenbank sollte um die, für die Fachabteilung zur effektiven Verwaltung der Förderungsprojekte notwendigen, zusätzlichen Funktionen erweitert werden. (TZ 23)



(20) *Die „alten“ Förderungsfälle sollten unverzüglich endgültig abgerechnet werden.* (TZ 22)

(21) *Da aus dem Studentenheimgesetz nicht eindeutig hervorging, ob der Investitionsförderungsplan alle vier Jahre oder jährlich mit einem vierjährigen Planungshorizont zu erstellen war, sollte auf eine diesbezügliche Klarstellung hingewirkt werden.* (TZ 8)

Land Oberösterreich

(22) *Ein schriftliches Förderungskonzept bzw. messbare Förderungsziele für die direkten Geldzuweisungen an Studentenheime wären festzulegen. Ebenso sollten aus Transparenzgründen diesbezüglich eigene Richtlinien erlassen und veröffentlicht werden.* (TZ 26, 27)

(23) *Bei der Gewährung direkter Geldzuweisungen wäre die Dauer des widmungsgemäßen Betriebs des Förderungsobjekts einheitlich zu regeln.* (TZ 29)

(24) *Die Förderungen zur Sicherung von Heimplätzen in anderen Bundesländern sollten dahingehend überprüft werden, ob dadurch tatsächlich über das zu erwartende Ausmaß hinaus oberösterreichische Studierende bei den geförderten Heimträgern des Landes untergebracht werden konnten.* (TZ 25)

Land Steiermark

(25) *Im Hinblick auf die Geringfügigkeit der direkten Geldzuweisungen sollte deren Wirksamkeit evaluiert werden.* (TZ 25)

(26) *Im Falle der Aufrechterhaltung der direkten Geldzuweisungen für Studentenheime wären die materiellen Voraussetzungen für die Förderungsvergabe nachvollziehbar zu regeln und zu publizieren. Der Förderungsnehmer wäre dabei auch zu verpflichten, das Studentenheim für eine bestimmte Zeitdauer in Betrieb zu halten.* (TZ 26, 29)